

Abschrift

Landgericht Augsburg

Az.: 1 HK O 4502/14

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Zahlung aus gesetzlichem Schuldverhältnis

erlässt das Landgericht Augsburg - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht, den Handelsrichter und den Handelsrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.04.2015 folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.12.2014 zu zahlen.
- II. Der Beklagten bleibt die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorbehalten.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

- IV. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung des sog. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Zuschlags für von ihr im Kalendermonat Juni 2014 erzeugten und selbst verbrauchten Stroms eines von ihr betriebenen Blockheizkraftwerks geltend.

Die Klägerin ist Betreiberin einer großen deutschen Privatmolkerei. Zur Versorgung der Produktion mit elektrischem Strom und Wärme betreibt die Klägerin ein Blockheizkraftwerk mit einer installierten elektrischen Leistung von 1.800 Kilowatt. Die Abwärme des Kraftwerks wird direkt für die wärmebedürftigen Produktionsprozesse verwendet. Die Anlage wurde erstmalig am 30.3.2012 in Dauerbetrieb genommen und mit Zulassungsbescheid vom 11.9.2012 als hocheffiziente kleine KWK-Anlage über 50 KW bis 2 MW elektrischer Leistung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zugelassen.

Die Beklagte ist die Betreiberin des örtlichen Stromverteilernetzes der allgemeinen Versorgung im Netzgebiet, in dem die Klägerin ihre Anlage betreibt. Als solche zahlte die Beklagte der Klägerin seit 30.3.2012 einen Zuschlag nach KWKG für selbstverbrauchten Strom in Höhe von 5,11 Cent pro KW-Stunde für den Leistungsanteil bis 50 KW und in Höhe von 2,1 Cent/KW-Stunde für den Leistungsanteil über 50 KW. Mit Schreiben vom 30.6.2014 verweigerte die Beklagte der Klägerin die Zahlung des Zuschlags für die Zeit vom 1.6.2014 bis 30.6.2014. Die Anlage der Klä-

gerin verfügte in diesem Zeitraum nicht über eine technische Einrichtung, mit welcher der Netzbetreiber die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Aus diesem Grund stellte der Wirtschaftsprüfer der Beklagten im Zuge der Überprüfung der zum Ausgleich nach § 9 Abs. 1 KWKG berechtigten Zuschlagszahlungen fest, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags, die Beklagte dürfe diesen daher auch nicht auszahlen. Diese Ansicht machte sich die Beklagte der Klägerin gegenüber zu eigen und verweigerte die Zahlung.

Die Anlage war nicht mit einer Anlage zur Fernsteuerung ausgestattet worden, weil sie als Eigenversorgungsanlage ausgelegt ist. Sie ist nicht direkt an das Netz der Beklagten, sondern an die Kundenanlage der Klägerin angeschlossen, über die wiederum eine Verbindung zum von der Beklagten betriebenen Verteilnetz besteht. Da die Anlage nicht zur Versorgung der Klägerin mit Strom ausreichte, bezog die Klägerin vor und während des fraglichen Zeitraums zusätzlich Strom aus dem Verteilnetz der Beklagten. Eine Einspeisung des Stroms aus dem Blockheizkraftwerk und das Kundennetz in das Verteilnetz der Beklagten war daher zwar möglich, fand aber nur in Ausnahmefällen im Zuge von Schaltvorgängen statt. Es wurden im Zeitraum vom 30.3.2012 bis zum 31.5.2014 nur insgesamt 502 KW-Stunden Strom in das Netz der Beklagten eingespeist, was einem Anteil von 0,0015 % der Gesamtleistung und damit einer Einspeiseleistung von nur etwa 0,026 KW entsprach.

Die Klägerin produzierte im Juni 2014 eine elektrische Energie von 1.245.043,53 KW-Stunden, die sie selbst vollständig verbrauchte. Der Höhe nach wäre, sofern dem Grunde nach ein Zuschlag für diese Energiemenge zu zahlen wäre, unstreitig ein Betrag von 27.186,91 € zu zahlen.

Die Klägerin meint, ihr stehe trotz des Fehlens einer Fernsteuereinrichtung die Zahlung eines Zuschlags nach § 4 Abs. 3 a KWKG zu. Es bestünde bereits keine Pflicht eine solche einzubauen, da § 6 Abs. 1 EEG nicht eingreife. Jedenfalls bliebe, selbst wenn ein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 EEG vorläge der Anspruch auf Zahlung des Zuschlags nach § 4 Abs. 3 a KWKG erhalten.

Die Klägerin beantragt :

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 27.186,91 nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt dagegen:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Ansicht, sie sei aufgrund des unstreitigen Sachverhalts zur Zahlung eines Zuschlags weder berechtigt noch verpflichtet, da die Anlage die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 EEG nicht erfülle und insofern der Anspruch aus § 4 Abs. 3 a KWKG entfalle.

Wegen der weiteren Einzelheiten insbesondere im Hinblick auf die Rechtsausführungen und unterschiedlichen Auslegungen wird auf die Schriftsätze der Parteivertreter samt Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 23.4.2015 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die im Urkundenprozess zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags in der geltend gemachten Höhe von 27.186,91 € für Juni 2014 aus § 4 Abs. 3 a KWKG.

Maßgeblich für den streitgegenständlichen Zeitraum sind das KWKG vom 13.2.2002 in der Fas-

sung vom 28.7.2013 sowie das EEG vom 25.10.2008 in der Fassung vom 17.8.2012. Für die Zulassung der Anlage und die Höhe des Zuschlags ist allerdings diejenige Gesetzesfassung einschlägig, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme am 30.3.2012 in Kraft war, hier das KWKG in der Fassung vom 28.7.2011. Die Anlage entspricht den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 KWKG 2011 und ist daher grundsätzlich als kleine KWK-Anlage im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 KWKG 2011 zuschlagberechtigt. Die Höhe des Zuschlags bestimmt sich nach § 7 Abs. 5 KWKG 2011. Einschlägig ist § 7 Abs. 5 S. 4 KWKG 2011, da die Anlage wärmeseitig direkt mit einem verarbeitenden Gewerbe verbunden ist und dieses mit Abwärme versorgt. Der Abschlag beträgt da 5,11 Cent pro KW-Stunde für den Leistungsanteil bis 50 KW und 2,10 Cent für den übrigen Leistungsanteil. Bei einer insgesamt produzierten Leistung von 1.245.045,53 KW-Stunden ergibt sich ein Leistungsanteil bis 50 KW von 34.584,53 KW-Stunden und ein Leistungsanteil über 50 KW von 1.210.458,99 KW-Stunden. Die Höhe des Zuschlags beläuft sich damit auf insgesamt 27.186,91 €, was zwischen den Parteien auch unstreitig ist, was die Höhe angeht.

Der Anspruch auf Zahlung des Zuschlags für die genannte Strommenge in der genannten Höhe ergibt sich aus § 4 Abs. 3 a KWKG 2013, da die gesamte Strommenge selbst verbraucht wurde.

Der Anspruch auf Zuschlagzahlung ist nicht wegen Verstoßes gegen § 6 Abs. 1 EEG 2012 entfallen.

§ 6 Abs. 1 EEG 2012 schreibt für Anlagen bei einer installierten Leistung von mehr als 100 KW den Einbau einer Fernsteuereinrichtung vor, mit welcher die Einspeiseleistung ferngesteuert reduziert werden kann. Eine solche bestand für die gegenständliche Anlage im Juni 2014 nicht. Zwar könnte § 6 Abs. 1 EEG einschränkend dahingehend auszulegen sein, dass eine Fernsteuereinrichtung nur für solche Anlagen zu fordern ist, die auch regelmäßig eine entsprechende Einspeiseleistung erbringen oder jedenfalls eine Fernsteuereinrichtung nicht erforderlich ist, wenn die Anlage als reine Eigenversorgungsanlage ausgelegt ist. Eine solche Einschränkung ist jedoch nicht erforderlich, da die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 1 EEG 2012 den Anspruch aus § 4 Abs. 3 a KWKG 2013 nicht betreffen.

Der Anspruch aus § 4 Abs. 3 a KWKG 2013 wird von einem Verstoß gemäß § 6 Abs. 1 EEG 2012 nicht betroffen. Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 1 EEG 2012 sind nämlich in § 6 Abs. 1 EEG 2012 klaggestellt und abschließend geregelt (Bundestags-Drucksache 17/6074 Seite 63 f.). Für KWK-Anlagen entfällt bei einem Verstoß der Anspruch auf Zuschlagszahlungen aus § 4 Abs. 3 KWKG 2013 sowie, sofern ein solcher nicht besteht, der Anspruch auf vorrangi-

gen Anschluss und Abnahme aus § 4 Abs. 4 KWKG 2013. Der Anspruch aus § 4 Abs. 3 a KWKG 2013 ist dagegen nicht umfasst.

Der Wegfall lässt sich nicht auf eine erweiternde Auslegung des § 6 Abs. 6 EEG 2012 stützen.

Der systematische Zusammenhang der Normen ergibt, dass die wegfallenden Ansprüche alleamt eingespeisten bzw. einzuspeisenden Strom betreffen. So regelt § 4 Abs. 3 KWKG 2013 den Zuschlag für eingespeisten Strom. Sofern ein solcher mangels Zuschlagberechtigung nicht gezahlt wird, gewährt § 4 Abs. 4 KWKG 2013 einen Anspruch auf Abnahme und vorrangigen Netzzugang für die Anlage. Beide Normen betreffen denjenigen Strom, der weder eingespeist wird noch eines Netzzugangs bedarf, nicht. Gleiches gilt für die Sanktionenveranlagung, die nicht dem KWKG unterfallen. Auch sie betreffen eingespeisten Strom bzw. im vorrangigen Netzzugang. Insbesondere entsteht ein Vergütungsanspruch nach § 16 Abs. 1 EEG 2012, den § 6 Abs. 6 EEG 2012 entfallen lässt, nur für Strom, der tatsächlich im Sinne von § 8 EEG 2012 abgenommen wurde. Systematisch ist daher kein Grund erkennbar, den Anspruch aus § 4 Abs. 3 a KWKG 2013, der nur selbstverbrauchten Strom betrifft, ebenfalls entfallen zu lassen.

Der Sinn und Zweck des § 6 Abs. 6 EEG 2012 ergibt nichts anderes. Zweck des EEG war und ist zum einen die Förderung erneuerbarer Energien zum anderen jedoch auch die Sicherstellung von Netzsicherheit im Lichte neuer Belastungen, die durch die dezentrale Stromerzeugung entstehen. Diesem zweiten Ziel dient das Einspeisemanagement, deren technische Voraussetzungen § 6 Abs. 1 EEG 2012 schaffen soll. Wie sich aus der Regelung des § 6 Abs. 6 EEG 2012 ergibt, sollte das Gesetz diesen Zweck zwar mittels wirtschaftlicher Sanktionen erreichen. Eine wirtschaftliche Sanktion wäre aber zur Erreichung des verfolgten Zwecks unzweckmäßig, wenn sie Stromerzeugung betrifft, die gar nicht dem Einspeisemanagement unterfällt. Insoweit ist es vollkommen ausreichend, die Einspeisevergütung und das Recht auf Abnahme entfallen zu lassen, nicht jedoch die Förderung hinsichtlich des Eigenverbrauchs.

Auch nach der Entstehungsgeschichte liegt kein bloßes Versehen oder eine sonst planmäßige Regelungslücke vor. Der Anspruch nach § 4 Abs. 3 a KWKG besteht in unveränderter Form bereits seit der Gesetzesänderung vom 25.10.2008. Seit dieser Änderung sind mehrere Veränderungen des EEG einschließlich seiner Novelle im Jahr 2012 erfolgt. Eine Anpassung des § 6 Abs. 6 EEG 2012 im Hinblick auf § 4 Abs. 3 a KWKG erfolgte gleichwohl nicht. § 6 Abs. 6 EEG 2012 betrifft daher auch deshalb den Anspruch aus § 4 Abs. 3 a KWKG 2013 nicht.

Der Anspruch aus § 4 Abs. 3 a KWKG 2013 entfällt auch nicht durch den Wegfall eines Anspruchs aus § 4 Abs. 3 KWKG. § 4 Abs. 3 a KWKG gewährt einen Anspruch auf einen Zuschlag. Dieser Zuschlag ist nicht in § 4 Abs. 3 KWKG geregelt, der ebenfalls lediglich vom Zuschlag spricht, sondern allgemein für das KWKG 2013 in § 7 KWKG. § 4 Abs. 3 KWKG enthält keine Anspruchsvoraussetzung für § 4 Abs. 3 a KWKG. Beide Vorschriften ergänzen sich zwar insoweit, als sie zusammen sämtlichen von einer KWK-Anlage produzierten Strom abdecken. Daraus folgt jedoch keine Abhängigkeit vom Bestehen des jeweils anderen Anspruchs. Es entspricht auch nicht dem Sinn und Zweck des KWKG nur solchen Strom zu fördern, der eingespeist werden kann und den Voraussetzungen des Einspeisemanagements genügt. Hiermit soll das KWKG die Stromerzeugung durch KWK-Anlagen allgemein und umfassend deshalb fördern, weil diese wegen der Kraft-Wärme-Kopplung einen hohen Wirkungsgrad aufweisen und daher umweltfreundlich sind. Nach alledem besteht der Anspruch der Klägerin aus § 4 Abs. 3 a KWKG fort, auch für den Zeitraum, da keine Anlage zur Fernsteuerung vorlag.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

gez.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter

Verkündet am 28.05.2015

